Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.10.1973) Drucksache 8/628

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 628
16. 10. 73

Mitteilung des Senats

Gesetz zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Beschlußfassung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung vor.

Durch den Gesetzentwurf soll die Zustimmung zu dem von den Ministerpräsidenten der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 20. September 1973 unterzeichneten Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten herbeigeführt werden. Das Inkrafttreten des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten ist gekoppelt mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973. Gleichzeitig wird das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft treten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 20. September 1973 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, wird im Bremischen Gesetzblatt bekanntgemacht.

Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden Staatsvertrag.

Artikel 1

Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich

Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muß gewährleisten,

1. daß die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können;
2. daß jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu senden.

Artikel 2

Aufbringung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird von den neun Landesrundfunkanstalten Bayerischer Rundfunk, Hessischer Rundfunk, Norddeutscher Rundfunk, Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk, Sender Freies Berlin, Süddeutscher Rundfunk, Südwestfunk und Westdeutscher Rundfunk nach Maßgabe ihrer Finanzkraft gemäß der nach Artikel 4 dieses Staatsvertrages zwischen diesen Rundfunkanstalten abzuschließenden Vereinbarung aufgebracht. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben können sich auch der Deutschlandfunk, die Deutsche Welle und RIAS Berlin beteiligen.

Artikel 3

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich mindestens 116 Millionen DM.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhalten der Sender Freies Berlin mindestens 28 Millionen DM, Radio Bremen mindestens 16 Millionen DM, der Saarländische Rundfunk mindestens 20 Millionen DM und der Deutschlandfunk 33,6 Millionen DM.

Artikel 4

Vereinbarung der Rundfunkanstalten

Im Rahmen der vorstehenden Grundsätze wird der Finanzausgleich von den in Artikel 2 genannten Rundfunkanstalten im einzelnen vereinbart. Die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin sind dabei lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeträge für den Deutschlandfunk und für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen; diese Beteiligungen sind bei der Vereinbarung der Zuwendungsbeträge an diese Anstalten zu berücksichtigen.

Artikel 5

Beschluß der Landesregierungen

(1) Kommt bis zum Beginn eines Rechnungsjahres eine Vereinbarung nicht zustande, so werden Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung durch Beschluß der Landesregierungen mit Zweidrittelmehrheit festgelegt. Für den Beschluß hat jede Landesregierung so viele Stimmen, als das Land Stimmen im Bundesrat hat (Art. 51 Abs. 2 GG).

(2) Bis zum Zustandekommen des Beschlusses richten sich Ausgleichsmasse, Ausgleichspflicht und Ausgleichsberechtigung nach der Vereinbarung oder dem Beschluß des Vorjahres.

Artikel 6

Kündigungsrecht

Dieser Staatsvertrag kann mit einer halbjährlichen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz schriftlich zu erklären.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr vom 5. Juli 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

Bonn, den 20. September 1973

Für das Land Baden-Württemberg:
Filbinger

Für den Freistaaat Bayern:
Goppel

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Peter Schulz

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. H. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Begründung zum Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten

I. Allgemeines

Die Ministerpräsidenten haben am 5. Juli 1973 einen neuen Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr unterzeichnet, durch den vom 1. Januar 1974 an die Grundgebühr um 0,50 DM und die Fernsehgebühr um 1,50 DM erhöht werden sollen. Mit dieser Anhebung der Rundfunkgebühr verbanden die Ministerpräsidenten die Erwartung, daß sich die Rundfunkanstalten auf eine funktionsgerechte Weiterentwicklung des Rundfunkfinanzausgleichs verständigen, um die Mehreinnahmen in den Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der einzelnen Rundfunkanstalten einbeziehen zu können. Die Rundfunkanstalten sind diesem Ersuchen der Ministerpräsidenten mit der dieser Begründung als Anlage 1 beigefügten „Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich" nachgekommen.

Die Ministerpräsidenten haben die Konzeption der Finanzausgleichsvereinbarung der Rundfunkanstalten am 20. September 1973 gebilligt und den Staatsvertrag über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten unterzeichnet. Er begründet die Ermächtigung und Verpflichtung für die Rundfunkanstalten, den Rundfunkfinanzausgleich unter Beachtung der im Staatsvertrag enthaltenen Grundsätze durchzuführen. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 19. Februar/21. Mai 1969 außer Kraft.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Artikel 1 entspricht wörtlich dem § 1 des abzulösenden Abkommens.

Zu Artikel 2:

Im Gegensatz zum bisherigen Recht beteiligen sich nunmehr alle neun Rundfunkanstalten an der Aufbringung der Finanzausgleichsmasse. Dem Deutschlandfunk, der Deutschen Welle und dem RIAS Berlin werden die Möglichkeit eingeräumt, sich an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen.

Während bisher „die Zahl der Hörfunk- und Fernsehteilnehmer" Grundlage für die Beitragsbemessung war, kommt es in Zukunft auf die „Finanzkraft" der Rundfunkanstalten an. Dieses in der Finanzwirtschaft durchaus gebräuchliche Kriterium bezieht sich nicht nur auf die Gebühren, sondern auch auf die Werbeeinnahmen sowie auf die Ausgaben und erfaßt damit den Finanzbedarf insgesamt. Dies ist sachgerecht, weil dieser bei den einzelnen Anstalten sehr unterschiedlich sein kann (z. B. besondere Aufwendungen für den Ausbau der Sendernetze aufgrund ungünstiger topografischer Verhältnisse sowie für die Unterhaltung von Landesstudios für Rundfunkanstalten, deren Sendebereich sich über mehrere Länder erstreckt). Im übrigen wird den Rundfunkanstalten in der Bewertung durch die Verweisung auf Artikel 4 ein gewisser Spielraum eingeräumt.

Zu Artikel 3:

Die bisherige Unterscheidung zwischen „Basismasse" und „Zuwachsmasse" hatte den Sinn, den Finanzausgleich auf der Grundlage der erhöhten Rundfunkgebühr zu intensivieren.

Da mit der konstant wachsenden Zahl von Rundfunkteilnehmern nicht mehr zu rechnen ist, hat die Zweigleisigkeit bei der Bestimmung der Ausgleichsmasse kaum noch Bedeutung. Andererseits würde eine starre Festlegung sowohl der Ausgleichsmasse als auch der Zuwendungsbeträge für die nehmenden Anstalten es nicht ermöglichen, künftigen Entwicklungen der Finanzsituation der Rundfunkanstalten gebührend Rechnung zu tragen. Der Staatsvertrag legt deshalb lediglich die Mindestbeträge fest.

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird nunmehr auch der Deutschlandfunk unmittelbar als Zuwendungsempfänger aufgeführt.

Zu Artikel 4:

Die Regelung in Satz 1 stimmt mit dem bisherigen Recht überein. Durch Satz 2 wird klargemacht, daß die Rundfunkanstalten Radio Bremen, Saarländischer Rundfunk und Sender Freies Berlin lediglich an der Aufbringung der Finanzierungsbeiträge für den Deutschlandfunk und für die Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen sind.

Zu Artikel 5:

Die Vorschrift über das Eintrittsrecht der Landesregierungen im Falle der Nichteinigung der Rundfunkanstalten entspricht wörtlich dem § 5 des abzulösenden Abkommens.

Zu Artikel 6:

Auch die Bestimmung über das Kündigungsrecht entspricht mit Ausnahme des gestrichenen Halbsatzes „erstmalig zum 31. Dezember 1971", der gegenstandslos geworden ist, dem bisherigen Recht.

Zu Artikel 7:

Im Hinblick auf den untrennbaren Sachzusammenhang zwischen der Erhöhung der Rundfunkgebühr und der Neugestaltung des Finanzausgleichs muß ein gleichzeitiges Inkrafttreten beider Staatsverträge sichergestellt sein. Der Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr soll zwar am 1. 1. 1974 in Kraft treten; jedoch kann sich dieser Termin verschieben, wenn nicht rechtzeitig alle Ratifikationsurkunden hinterlegt werden können. Von der Festlegung eines bestimmten Zeitpunktes mußte daher abgesehen werden. Da das bisherige Abkommen nicht novelliert, sondern insgesamt neu als Staatsvertrag gefaßt wurde, ist es aufzuheben.

Anlage 1
Entwurf
Stand 25. 8. 1973

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bayerische Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Saarländischer Rundfunk
Sender Freies Berlin
Süddeutscher Rundfunk
Südwestfunk
Westdeutscher Rundfunk Köln
Deutschlandfunk
Deutsche Welle
RIAS Berlin

schließen zur Ausführung des Finanzausgleichsabkommens der Länder der Bundesrepublik Deutschland vom 1973

— im folgenden „Länderabkommen" genannt —

folgende

Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich

§ 1

(1) Die Vertragschließenden bilden ein Finanzausgleichsgremium (FAG), in das jede Rundfunkanstalt einen Vertreter entsendet.

(2) Das FAG legt die übergeordneten Aufgaben des deutschen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen (§ 1 Ziffer 1 des Länderabkommens), fest. Es bestimmt die Höhe der auf die einzelnen Aufgaben entfallenden Zuwendungen.

(3) Das Rechnungsjahr für den Finanzausgleich beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Der Finanzausgleich soll spätestens bis zum 15. Dezember für das kommende Rechnungsjahr festgestellt werden.

§ 2

Die Beschlüsse des FAG werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die einzelnen Rundfunkanstalten haben folgende Stimmen:

Bayerischer Rundfunk Norddeutscher Rundfunk Westdeutscher Rundfunk	je drei Stimmen,
Hessischer Rundfunk Radio Bremen Saarländischer Rundfunk Sender Freies Berlin Süddeutscher Rundfunk Südwestfunk Deutschlandfunk Deutsche WELLE RIAS Berlin	je eine Stimme.

§ 3

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt jährlich 116,55 Millionen DM.

(2) Der Betrag von 116,55 Millionen DM wird wie folgt aufgebracht:

Bayerischer Rundfunk	16,24 Millionen DM
Hessischer Rundfunk	5,60 Millionen DM
Norddeutscher Rundfunk	24,28 Millionen DM
Radio Bremen	0,71 Millionen DM
Saarländischer Rundfunk	0,90 Millionen DM
Sender Freies Berlin	2,37 Millionen DM
Süddeutscher Rundfunk	4,80 Millionen DM
Südwestfunk	6,25 Millionen DM
Westdeutscher Rundfunk	54,50 Millionen DM
Deutschlandfunk	0,36 Millionen DM
Deutsche Welle	0,36 Millionen DM
RIAS Berlin	0,18 Millionen DM

(3) Die Finanzausgleichsmasse wird wie folgt aufgeteilt:

1. Gemeinschaftsaufgaben	18,00 Millionen DM
2. Finanzierung des Deutschlandfunks	33,60 Millionen DM
3. Zuwendungen an	
a) Sender Freies Berlin	28,34 Millionen DM
b) Saarländischer Rundfunk	20,16 Millionen DM
c) Radio Bremen	16,45 Millionen DM

§ 4

Die in einem Rechnungsjahr nicht verbrauchten, aber bereits geleisteten Mittel der Finanzausgleichsmasse werden den an ihrer Aufbringung beteiligten Rundfunkanstalten anteilmäßig zurückerstattet, sofern nicht das FAG einstimmig beschließt, diese Mittel in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 5

Das Eigentum an den beweglichen und unbeweglichen Sachen, deren Erwerb aus den Mitteln für Gemeinschaftsaufgaben des Finanzausgleichs finanziert wurde, steht demjenigen zu, dem die Mittel zur Verwendung zugewiesen worden sind. Das gilt nicht, wenn die vertragschließenden Rundfunkanstalten einstimmig etwas anderes beschließen.

§ 6

(1) Mit dem vorliegenden Vertrag werden alle den Finanzausgleich unter den Rundfunkanstalten betreffenden Ansprüche erschöpfend geregelt. Weitergehende Ansprüche können von keiner der vertragschließenden Anstalten geltend gemacht werden. Insbesondere können weitergehende Ansprüche nicht daraus hergeleitet werden, daß eine Anstalt aufgrund der Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens („Fernsehvertrag") höhere Pflichtquoten zu erbringen hat, als ihrem Anteil an dem Gesamtgebührenaufkommen der ARD entspricht.

(2) Soweit Aufgaben durch den Finanzausgleich finanziert werden, gehen die Bestimmungen dieses Vertrages allen sonstigen Regelungen vor, und zwar insbesondere § 6 der Satzung der Arbeitsgemeinschaft (ARD), § 17 des Gesellschaftsvertrages des Instituts für Rundfunktechnik und den für die Stiftung „Deutsches Rundfunkarchiv" vereinbarten Regelungen.

(3) Die Zusatzvereinbarung vom heutigen Tage (Erstattung von Aufwendungen für die GEZ) bleibt unberührt.

§ 7

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in allen Bundesländern einschließlich dem Land Berlin die Rundfunk-Grundgebühr auf 3,00 DM monatlich und die zusätzliche Fernsehgebühr auf 7,50 DM monatlich (jeweils je Teilnehmer) erhöht werden.

§ 8

(1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von jeder Rundfunkanstalt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Rechnungsjahres gekündigt werden.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvereinbarung tritt der Finanzausgleichsvertrag der Rundfunkanstalten vom 11. 12. 1969 außer Kraft.

Anlage 2
Entwurf
Stand 25. 8. 1973

Zusatzvereinbarung zu der Verwaltungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Finanzausgleich

Die neun Landesrundfunkanstalten der ARD (BR, HR, NDR, RB, SR, SFB, SDR, SWF und WDR) vereinbaren zusätzlich zu der Verwaltungsvereinbarung Finanzausgleich vom 1973 das Folgende:

1. Der Westdeutsche Rundfunk Köln errichtet auf seinem Gelände in Köln-Bocklemünd Gebäude und sonstige Anlagen für die gemeinschaftliche Gebühreneinzugszentrale der Landesrundfunkanstalten und des ZDF (GEZ).
2. Der WDR verzichtet gegenüber den übrigen acht Landesrundfunkanstalten BR, HR, NDR, RB, SR, SFB, SDR, SWF, auf eine Weiterverrechnung von Mietkosten in Höhe von jährlich bis zu 1,16 Millionen DM.
3. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der obengenannten Verwaltungsvereinbarung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Finanzausgleich, längstens bis zum 31. Dezember 1975.

Carl Schünemann Bremen